

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	08.06.2026
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	15.06.2026

Tagesordnungspunkt:

Planentwurf zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 zu Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung); hier: 2. Anhörung und Beteiligungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme zum Planentwurf der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 zu Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) im zweiten Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Sachlage:

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald führt derzeit die 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 zu Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) durch. Gegenstand der Teilfortschreibung ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sowie von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Im Jahr 2024 wurde bereits ein erstes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Landkreis Mayen-Koblenz hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 2), welche am 18.11.2024 durch den Kreistag beschlossen wurde.

Im Rahmen der ersten Offenlage gingen zahlreiche Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange bei der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ein. Aufgrund dieser Stellungnahmen sowie aktualisierter Datengrundlagen hat die Planungsgemeinschaft die Methodik zur Flächenermittlung überarbeitet und die Gebietskulisse teilweise angepasst.

Hierzu findet nun ein zweites Anhörungs- und Beteiligungsverfahren statt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme zum zweiten Planentwurf beschränkt sich auf die Inhalte, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen (insbes. neue Flächen) führen.

Gegenüber der ersten Offenlage wurde die Methodik zur Ermittlung der Flächen in mehreren Punkten vertieft und präzisiert. Die Planungsgemeinschaft hat insbesondere die rechtlichen Grundlagen aktualisiert und die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung sowie neue bundesrechtliche Vorgaben berücksichtigt. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die stärkere Gewichtung der erneuerbaren Energien im Rahmen der planerischen Abwägung gemäß § 2 EEG.

Vorranggebiete für Windenergie

Mit Inkrafttreten des „Wind-an-Land-Gesetz“ wurden die Bundesländer u. a. dazu verpflichtet, bestimmte Anteile der Landesfläche zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen. Somit sind in RLP bis 31.12.2027 mind. 1,4% der Landesfläche (Stufe 1) und bis 31.12.2032 min. 2,2% der Landesfläche (Stufe 2) als Windenergiegebiete auszuweisen. Durch das Landeswindenergiegebietegesetz vom 18. März 2024 (LWindGG) wurde die Planungsgemeinschaft demnach verpflichtet, mindestens 1,4 % der Regionsfläche bis 31. Dezember 2027 als Windenergiegebiete im regionalen Raumordnungsplan (RROP) zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus hat das Land Rheinland-Pfalz mit der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV), welche am 18. Januar 2023 in Kraft trat, die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie verändert und die Planungsgemeinschaften dazu verpflichtet, mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan auszuweisen. Eine Anpassung an das LEP IV hat nach Landesplanungsgesetz innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen. Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV und das neue LWindGG ergibt sich somit für die Träger der Regionalplanung, also die regionalen Planungsgemeinschaften, eine Anpassungspflicht der regionalen Raumordnungspläne an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben.

Planerische Methodik und Kriterien der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch die Planungsgemeinschaft

Im Rahmen der regionalplanerischen Ermittlung zukünftiger Windenergiegebiete wurden in Arbeitsschritt 1 faktische und normative Kriterien ermittelt, die einer Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen. In den Arbeitsschritten 2 und 3 wurden mit landesplanerischen und regionalplanerischen Kriterien Bereiche definiert, die aufgrund ihres hohen Raumnutzungskonfliktes nicht für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet sind. Außerdem wurden hier Flächen betrachtet, die bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung und des RROP 2017 als Windenergiegebiete ausgewiesen wurden und in denen bereits die Raumnutzungskonflikte durch die detailliertere Betrachtung auf der nachgeordneten Planungsebene ausgeräumt werden konnten. Eine weitere Kategorie für Windenergiegebiete entstand aus der Betrachtung bestehender Windparks außerhalb von bestehenden Windenergiegebieten. Diese könnten Ausgangspunkt für die Abgrenzung neuer Windenergiegebiete sein. In Arbeitsschritt 4 fand eine Detailbetrachtung und Einzelabwägung der in den Arbeitsschritten 1-3 gefundenen potenziellen Windenergiegebiete statt.

Ergebnisse der Flächenermittlung und Empfehlungen zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Nach Anwendung der in der Methodik dokumentierten Kriterien können zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der gesamten Region Mittelrhein-Westerwald nach einheitlichen Kriterien Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering (Ersatz älterer Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen) vorgeschlagen werden.

In Ihrer Sitzung vom 06. Juni 2024 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald beschlossen, dass sie den teilregionalen Schwerpunkt für Windenergienutzung im Rhein-Hunsrück-Kreis berücksichtigt und dort ausschließlich

Flächen für Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering auf bereits über die Flächennutzungsplanung gesicherten oder bereits durch Windparks genutzten Flächen vorsieht. Im Zuge der Anpassung des RROP in der ersten Offenlage erfolgte auch eine Abstimmung mit den Verwaltungen des Rhein-Hunsrück-Kreises und der im Rhein-Hunsrück-Kreis gelegenen Trägern der Flächennutzungsplanung zu möglichen weiteren Potenzialen für Windenergiegebiete im Einklang mit den kommunalen Belangen und der regionalplanerischen Konzeption. Die Ergebnisse sind in die untenstehende Darstellung mit eingeflossen.

Flächenbilanz Windenergie im Entwurf 2024:

	technische Planvariante		Planvariante Moratorium Rhein-Hunsrück	
Vorranggebiete Windenergienutzung	15.818 ha	2,46 %	11.819 ha	1,84 %
Vorranggebiete Repowering	439 ha	0,07 %	439 ha	0,07 %
Summe	16.257 ha	2,53 %	12.258 ha	1,91 %

Flächenbilanz Windenergie im Entwurf 2026:

	technische Planvariante (26.02.2026)		Planvariante Moratorium Rhein-Hunsrück (26.02.2026)	
Vorranggebiete Windenergienutzung	10.587 ha	1,65 %	9.125 ha	1,42 %
Vorranggebiete Repowering	600 ha	0,09 %	590 ha	0,09 %
Summe	11.187 ha	1,74 %	9.715 ha	1,51 %

Für die weiteren Planungen wird die Planvariante Moratorium Rhein-Hunsrück zugrunde gelegt.

Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Im Rahmen des Regierungsprogramms 2021-2026 wurde das Ziel der Klimaneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 definiert.¹ Im Zuge dessen soll der Stromverbrauch bereits im Jahr 2030 vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, plant Rheinland-Pfalz einen jährlichen Netto-Ausbau von 500 MW Photovoltaik. In den Jahren 2023 (1.019 MW Zubau) und 2024 (916 MW Zubau) wurden diese Ziele nach den Zahlen Energieatlas RLP6 sehr deutlich erfüllt.

Die 4. Teilfortschreibung des LEP IV RLP verpflichtet die Planungsgemeinschaften ebenfalls zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Z 166 b). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen dabei v.a. entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden, insbesondere an Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken und Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes. Im Fokus steht dabei der 500 m-Korridor nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c EEG. Prozentuale Flächenzielwerte, wie dies etwa bei dem Ausbau der Windenergienutzung der Fall ist, bestehen nicht.

¹ Auch der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz hat das Ziel einer Klimaneutralität des Landkreises bis zum Jahr 2040 beschlossen.

Planerische Methodik und Kriterien der Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Planungsgemeinschaft

Zur Reduzierung des Bedarfs an neuen Versorgungsleitungen, zur Bündelung von Infrastrukturen und der Reduzierung der Belastung des Landschaftsbilds wird die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und von Vorbehaltsgebieten Freiflächenphotovoltaikanlagen miteinander verknüpft. Daher werden Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Waldgebieten auf ihre Eignung als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überprüft.

Ziel ist es, Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering als untergeordnete Nutzung planerisch zu ermöglichen. Sie werden nach Detailbetrachtung und Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche zusätzlich mit der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen belegt.

Ergebnisse der Flächenermittlung und Empfehlungen zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Seitens der Planungsgemeinschaft wurden aus raumordnerischer Sicht im nun vorliegenden 2. Entwurf Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf entsprechend geeigneten Flächen mit insgesamt 1.611 ha Fläche (rd. 0,25 % der Region Mittelrhein-Westerwald) ermittelt. (Zum Vergleich: Im ersten Entwurf 2024 waren noch 3.365 ha, rd. 0,52 % der Region, ausgewiesen.) Die regionalplanerischen Festsetzungen in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald zum Thema Photovoltaik erfüllen deutlich die energiepolitische Zielvorgabe des Landes und den Planungsauftrag für eine aktive Flächenvorsorge für FFPVA nach LEP IV.

Die Verwaltung hat die zuständigen Fachreferate des Hauses zu den Inhalten der 2. Offenlage mit E-Mail vom 24.03.2026 beteiligt und die gemeinsame Stellungnahme (Anlage 1) erarbeitet.

Die Stellungnahme gegenüber der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald erfolgte seitens der Verwaltung zur Fristwahrung (bis zum 05.05.2026) unter Vorbehalt der Zustimmung der Kreisgremien.

Die Unterlagen zur 2. Offenlage des Planentwurfs können auf der Homepage der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald unter www.mittelrhein-westerwald.de, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, 2. Offenlage eingesehen werden.
Link zu den Unterlagen: [2. Offenlage 2026](#)

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der fehlenden Unmittelbarkeit des Beschlusses über eine Stellungnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

☐ Ja

X Nein, weiter mit der Prüfung der demografischen Relevanz

Welche Lebensbereiche von Familien sind betroffen (z. B. materielle Situation von Familien, Betreuung von Kindern, Miteinander der Generationen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)?

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien im Landkreis Mayen-Koblenz bei? Wenn ja, worin besteht diese Verbesserung?

☐ Ja Hier bitte Ihren Text eingeben.

X Nein

Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz? Wenn ja, welche? Begründung des Beschlussvorschlages bzw. Darstellung der Abwägung, die zu diesem Beschlussvorschlag geführt hat.

☐ Ja Hier bitte die Begründung eingeben.

X Nein

Demografische Relevanz:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels, nämlich

- die Geburtenrate
 - die Lebenserwartung
 - die Außenwanderung (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungszahl, Alter, Herkunft) des Landkreises Mayen-Koblenz?

X Nein, weiter mit Klimaverträglichkeitsprüfung

☐ Ja:

- Wie stellen sich die Auswirkungen der beabsichtigten Entscheidung im Einzelnen dar?

Bitte hier Ihren Text eingeben.

- Sind die direkten/indirekten Folgen durch ergänzende Maßnahmen zu begleiten und wenn ja, in welcher Form?

☐ Ja Bitte hier Ihren Text eingeben.

☐ Nein

Klimaverträglichkeit:

Liegt eine liegenschaftsbezogene Investition mit klimarelevanten Auswirkungen vor oder würde sich die liegenschaftsbezogene Investition mit CO₂-reduzierenden Maßnahmen verknüpfen lassen?

☐ Ja

X Nein, Ende der Prüfungen

Energetisches Gesamtkonzept

Ist die geplante Maßnahme Teil eines aktuellen energetischen Gesamtkonzeptes für die Liegenschaft? (Wärmeschutz der Gebäudehülle, Gebäudetechnik und organisatorische sowie verhaltensbedingte Anforderungen)

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurde der Anschluss an einen Nah-/Fernwärmeverbund bzw. die Schaffung eines solchen geprüft?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudehülle (Gebäudedämmung)

Wurden Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Arbeiten an der Gebäudehülle berücksichtigt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudetechnik: Vorrang Regenerativer Energien

Wurde der Vorrang regenerativer Energien bei Erneuerungen an Heizungs- und Warmwasseranlagen berücksichtigt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Sind regenerative Energien zum Einsatz gekommen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

[Hinweis: Wenn nein: Welche substanziellen Aspekte insbesondere betriebswirtschaftlicher Art sprachen dagegen? Wurden bei der Abwägung auch andere Aspekte (regionale Wertschöpfung, CO₂-Minimierungen) berücksichtigt?]

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurden die Auswirkungen der Investition auf die Emission an CO₂-Äquivalenten (CO₂eq) ermittelt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

[Hinweis: Wenn ja, nähere Angaben (z.B. Gesamteinsparung CO₂ in t und Kosten je vermiedener Tonne CO₂ in Bezug auf Lebensdauer der Anlage)]

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Bei der Installation von regenerativen Energieanlagen insbesondere in Bildungseinrichtungen:

Wurden Möglichkeiten zur Einbeziehung der regenerativen Energieanlagen in den Unterricht bzw. zu deren Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit geschaffen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Anlagen:

1. Stellungnahme des Landkreises Mayen-Koblenz zum Entwurf der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 zu Kapitel 3.2. im Rahmen der **2. Offenlage (2026)**
2. Stellungnahme des Landkreises Mayen-Koblenz zum Entwurf der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 zu Kapitel 3.2. vom **18.11.2024**